Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Matthias Temminghoff Energie, vertreten durch Herrn Matthias Temminghoff, wohnhaft in 48691 Vreden, Dömern 30, hat mit Antrag vom 23.03.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Doemern 30, Gemarkung Vreden, Flur 89, Flurstücke 82, 80, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der gasdichten Schwimmabdeckung auf dem Gärrestlager II.
Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin 2,3 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr erzeugt werden. Die dazugehörige BHKW-Anlage verfügt unverändert über eine Feuerungswärmeleistung von 1,80 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Das Gärrestlager sollte mit einer schwimmenden gasdichten Abdeckung ausgestattet werden. Nun soll diese Abdeckung durch einen flexiblen Gasspeicher mit schwankenden Füllständen ersetzt werden. Dieser Gasspeicher besteht aus einer außen liegenden Wetterschutzfolie, die durch ein Stützgebläse aufrecht gehalten wird und einer innen liegenden Gasspeicherfolie, die sich auf dem Substrat ablegen kann. Durch das Vorhaben ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 des UVPG zu besorgen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 25.08.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01096 2026-wink

Im Auftrag

Stefan Holthausen